

## Statut des pomologischen Vereins für Mecklenburg

Ludwigslust: Druck der Hinstorff'schen Buchdruckerei, 1845

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1039875734>

Druck Freier  Zugang



1846  
H 37

# Statut

des

## pomologischen Vereins für Mecklenburg.

### 1. Abtheilung.

#### Bildung, Zweck und Fond des Vereins.

§. 1. In Folge geschehener Aufforderung des Herrn W. Penque hier selbst sind Unterzeichnete als vorbereitende Committee zusammengetreten, um unter dem Namen:

#### „pomologischer Verein für Mecklenburg“

einen Verein zu bilden, dessen Domicil Ludwigs-Lust ist und dessen Gerichtsstand und übrigen Verhältnisse als Corporation von hoher Landesregierung zu bestimmen sind.

§. 2. Der nächste Zweck dieses Vereins ist, auf einem von Sr. Königl. Hoheit, unserm allergnädigsten Großherzoge, zu solchem Zwecke zur Disposition gestellten, in der Nähe von Ludwigs-Lust gelegenen Terrain von circa 8000 Qu.-Ruthen eine Central- und Muster-Baumschule nebst Zubehör an Gebäuden u. zu gründen. Der als Anlage A. beigefügte Kostenanschlag besagt das Nähere.

§. 3. Durch Einrichtung ober bezeichneter Anstalt wird der Verein in den Stand gesetzt zur Verfolgung seiner weitem Zwecke, welche sind:

Prüfung und Anzucht der für unser Klima am meisten geeigneten Obstsorten, Belebung des Sinnes für rationelle Obstzucht im Allgemeinen, Bildung tüchtiger Obstzüchter zur Einführung eines gewerbmäßigen Betriebes des Obstbaues, Bepflanzung von Landstraßen, Feldrändern, uncultivirten Plätzen u. auf Kosten des Vereins, nach erfolgter Vereinbarung mit den Besitzern und unter besonderer Berücksichtigung kleiner Landwirthe.

§. 4. Zur Erreichung des in §. 2 gedachten nächsten Zweckes ist nach Anlage A ein Kapital von 14,000 Rfl. R  $\frac{2}{3}$

erforderlich und ausreichend erachtet worden. Die Aufbringung desselben geschieht durch jährlichen Beitrag von 2 Rfl. R  $\frac{2}{3}$ .

§. 5. Sollte das Unternehmen die zu hoffende Theilnahme nicht finden und daher die Zusammenbringung des erforderlichen Kapitals nach obigem Modus fehlschlagen, so behält der Verein es sich vor, entweder eine Anleihe zu machen unter hypothekarischer

Verpfändung des ihm überwiesenen Grundstücks und der darauf zu errichtenden Gebäude, oder Actien auszugeben, welche an Priorität den in §. 4 erwähnten Beiträgen vorstehen.

### 2. Abtheilung.

#### Rechte und Pflichten des Vereins.

§. 4. Die Mitgliedschaft des Vereins erwirbt sich jede Person, welche einen Verpflichtungschein unterschreibt, zehn Jahre hindurch jedes Jahr wenigstens zwei Thaler Nbrdr. zu obigem Zwecke einzuzahlen, ohne vor Ablauf dieser zehn Jahre eine Zinsvergütung zu beanspruchen.

§. 7. Jeder Zeichner von zwei Rthln. Beitrag pro anno erhält bei der ersten Einzahlung einen Interims-Quittung-Schein, der auf den Namen des ursprünglichen Zeichners lautet und auf dem jede Einzahlung bemerkt wird. Sind sämtliche zehn Theilzahlungen geschehen, so werden diese Scheine gegen eine au porteur-Actie von 20 Rthlr. R  $\frac{2}{3}$  an Werth umgetauscht.

§. 8. Es steht jeder theilnehmenden Person frei, sich mit einer beliebigen Anzahl solcher Actien zu betheiligen; sobald jedoch 700 Stück derselben untergebracht sind, erklärt sich der Verein für geschlossen.

§. 9. Die Einzahlungen geschehen alljährlich im Herbst und bleibt es der Direction des Vereins, an welche alle Einzahlungen franco einzusenden sind, überlassen, den jedesmaligen Termin der Einzahlung festzusetzen, sie muß aber solches auf geeignetem Wege vier Wochen vorher zur allgemeinen Kenntniß bringen und zwar vorläufig durch das freimüthige Abendblatt, die Ludwigs-Lustler Blätter und die Schweriner Anzeigen.

§. 10. Der ursprüngliche Zeichner, auf dessen Namen der Interims-Quittung-Schein lautet, bleibt für die Einzahlung des vollen Betrags der entsprechenden Actie verhaftet und kann sich davon durch keine Cession befreien. Wer einen Interims-Quittung-Schein verliert, hat auf seine Kosten die Morification desselben zu beschaffen, für die nächsten Einzahlungen wird vorläufig ein neuer Interims-Schein ausgegeben und findet eine verspätete Einzahlung deshalb keine Entschuldigung.

§. 11. Wird eine Einzahlung zum festgesetzten Termin nicht geleistet, so bleibt es der Direction anheimgestellt, entweder die Säumigen in eine Ordnungsstrafe von 16 fl. zu nehmen und die Zahlung dieser so wie der Rückstände gerichtlich zu betreiben, oder denselben der bereits geleisteten Zahlungen für verlustig zu erklären und seine weitere Mitgliedschaft des Vereins zu annulliren. Entschuldigungs- und Restitutionsgründe können, auch wenn sie sonst hierzu gesetzlich geeignet wären, diese vertragsmäßigen Folgen der Versäumniß niemals abwenden.

§. 12. Bei der letzten Einzahlung wird dem Vorzeiger des Interim-Quittung-Scheines die entsprechende Actie au porteur lautend eingehändigt. Die Richtigkeit einer etwa stattgehabten Cession zu prüfen ist die Direction zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 13. Geht eine Actie verloren, so nimmt die Direction von deren Existenz so lange keine Notiz, bis der Eigenthümer auf seine Kosten die Mortification derselben beschafft hat, worauf eine neue Actie unter besonderer Zeichnung ausgestellt werden wird.

§. 14. Im ersten Frühling oder Herbst, nachdem die letzte Theilzahlung geschehen ist, beginnt auch die Verzinsung der Actien und zwar in der Weise, daß gegen Einlieferung eines Coupon dem Inhaber derselben alljährlich zur passenden Verpflanz-Zeit aus der Baumschule 25 Stück Obstbäume verschiedener Sorten, unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Empfängers, zu halbem Catalogspreise, der in diesem Falle für Actionäre nicht höher als 4 fl. pro Stück sein soll, verabfolgt werden. (Auf diese Weise würde jede Actie von 20 Thl.  $N\frac{2}{3}$  jährlich 2 Thl. 4 fl.  $N\frac{2}{3}$  an Zinsen eintragen, ein so hoher Ertrag, daß der Zinsverlust der Theilzahlung sehr wohl zu verschmerzen ist.)

§. 15. Ueber die nähere Verfahrensweise in Bezug auf vorhergehenden Paragraph wird zu seiner Zeit das Weitere zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 16. Ueber die Verwendung des übrigen Rein-Ertrages des Etablissements hat der Ausschuß zu bestimmen, jedoch mit der Beschränkung, daß nur Ausgaben zur Verbesserung und Erweiterung des Etablissements oder zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke in Betreff des Obstbaues geschehen sollen und nie das Sonder-Interesse der Actionäre berücksichtigt werden darf; und unter Beschränkungen des §. 17.

§. 17. Ein Viertel des nach Bestreitung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, so wie etwaniger Zinsen übrig bleibenden Netto-Ertrages soll zum Abtrag der Actien verwandt werden, zu welchem Zwecke die Direction alljährlich so viele volle Actien auf unpartheiße Weise

auslooset, als durch Division des bezeichneten Viertheils mit der Zahl 20 sich ergeben.

§. 18. Die Inhaber der ausgelooften Actien werden auf geeignetem Wege zur Einreichung ihrer Actien und Entgegennahme des Geldes aufgefordert und fallen ihnen etwanige Kosten an Porto u. zur Last.

§. 19. Sämmtliche Actionäre, welche den Betrag ihrer Actien zurückgezahlt erhalten haben, participiren nichts desto weniger zu ewigen Zeiten im Verhältnisse ihrer Actien am Vermögen des Vereins und beziehen auch ferner jährlich 25 Obstbäume pro Actie unter den Bedingungen im §. 14, jedoch unter den in §. 48 angegebenen Beschränkungen.

§. 20. Zur Anmeldung der Empfangnahme der in §. 14 erwähnten Obstbäume pro Actie wird von der Direction ein Termin veröffentlicht; wer diesen Termin verstreichen läßt, ohne die Bäume abgefordert zu haben, wird für Dazmal darauf verzichtend angesehen und die Bäume bleiben Eigenthum des Vereins.

### 3. Abtheilung.

**Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.**

§. 21. Die Verwaltung aller Angelegenheiten des Vereins geschieht durch eine jährliche Generalversammlung, den Vorstand und die Direction; beide letztere repräsentiren denselben gegen Behörden sowohl, als auch gegen Privaten.

#### A. Generalversammlungen.

§. 22. Alljährlich im Herbst wird zu Ludwigslust eine Generalversammlung abgehalten, wozu der Vorstand, unter Angabe der zu berathenden Angelegenheiten, vier Wochen vorher durch öffentliche Blätter einladet. Durch mehrstimmigen Beschluß des Vorstandes können auch außerordentliche Generalversammlungen stattfinden.

§. 23. Jeder Inhaber einer Actie, und vor Ausgabe der Actien jeder ursprüngliche Besitzer eines Interim-Quittung-Scheins, hat in diesen Versammlungen pro Actie eine Stimme, muß sich aber vorher über den Besitz seiner Actie ausweisen. Vollmachten zur Vertretung müssen documentirt, und Vormünder, Curatoren u. gehörig legitimirt sein.

§. 24. Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte in vorher festzusetzender Reihenfolge überträgt der Vorstand einem seiner Mitglieder. Es können nur gültige Beschlüsse über die Angelegenheiten gefaßt werden, welche mit der Einladung als Gegenstände der Berathung angekündigt sind.

§. 25. Ueber alle Verhandlungen wird von dem Secretair des Vereins ein Protokoll geführt, welches

- 1) die Zahl der vertretenen Actien,
- 2) das Resultat der Abstimmung über die vorgewesenen Gegenstände

enthalten muß. Zur Beglaubigung dieses Protokolls genügt die Unterschrift der anwesenden Vorstands-Mitglieder. Jedem Actionär steht es frei, von diesen Protokollen Einsicht zu nehmen, und sollen sie zu solchem Zwecke vier Wochen lang im Lokale des Vereins in mehren Abschriften bereit liegen, demnächst auch, wenn die Mittel es erlauben, gedruckt und an die Mitglieder des Vereins auf Verlangen verabreicht werden.

§. 26. In jeder ordentlichen Generalversammlung sind vorzulegen:

- 1) Rapport des Vorstandes über seine Thätigkeit im verfloffenen, so wie ein Etat der präsumtiven Einnahme und Ausgabe fürs nächste Jahr;
- 2) Bericht der Direction über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres nebst dem Rechnungs-Abschlusse;
- 3) Monituren des Vorstandes über den letzten Rechnungs-Abschluß der Direction. Die Versammlung entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Monituren sowohl, als auch ob sie von der Direction erledigt sind.
- 4) Sind die Wahlen in den Vorstand vorzunehmen.

§. 27. Außerdem bleiben nachstehende Angelegenheiten ausschließlich der Beschlußnahme in Generalversammlungen vorbehalten:

- 1) Ueber Betrieb der Geschäfte;
- 2) Contrahirung und Abbezahlung von Schulden;
- 3) Veränderungen des Statuts;
- 4) Suspension von Mitgliedern des Vorstandes;
- 5) Auslösung des Vereins.

§. 28. Außerdem können Anträge von Mitgliedern zur Abstimmung auf den Generalversammlungen kommen, wenn solche, von wenigstens 20 Mitgliedern unterzeichnet, vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gelangen.

§. 29. Bei jeder Abstimmung entscheidet absolute Stimmen-Mehrheit, nur in Betreff der Auflösung des Vereins finden die §. 47 beregten Ausnahmen statt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### B. Der Vorstand.

§. 30. Der Verein wird durch einen aus 25 Personen bestehenden Vorstand repräsentirt, dessen Mitglieder Theilnehmer des Vereins sein müssen. Dieselben verwalten ihre Aemter unentgeltlich und müssen davon 16 Personen entweder in Ludwigslust oder dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 31. In der ersten General-Versammlung wird sofort, nach Annahme des Statuts, zur Wahl des Vor-

stands geschritten, dessen Mitglieder auf Ein Jahr zur Verwaltung dieses Ehrenamtes sich verpflichten.

§. 32. Nach Ablauf jedes Verwaltungsjahres, also alle Herbst, steht es jedem Verwaltungsmitgliede frei, sein Amt nieder zu legen, worauf in der Generalversammlung für jedes ausgetretene ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

§. 33. Niemand darf die Wahl ohne besondere Gründe, über deren Triftigkeit der Vorstand zu entscheiden hat, ablehnen.

§. 34. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich den Generalversammlungen vorbehalten sind, völlig freier und selbstständiger Vertreter der inneren Rechte des Vereins.

§. 35. Besondere Rechte und Pflichten desselben sind:

- 1) Bestimmung der Einzahlungstermine;
- 2) Feststellung des Bau- und Anlage-Planes des ganzen Etablissements;
- 3) Feststellung des gesammten Etats;
- 4) Berufung der General-Versammlung und Vorprüfung und Bestimmung der auf derselben vorzubringenden Angelegenheiten;
- 5) Genehmigung der Contracte des Vereins mit dritten Personen, so wie der Unterhandlung von Verträgen mit Behörden;
- 6) Revision der Verwaltungs-Rechnungen durch zu ernennende Revisoren, das Moniren derselben und die Decharge;
- 7) Wahl der Mitglieder der Direction, Abschluß der Contracte mit denselben;
- 8) Genehmigung des von der Direction für sich festzusetzenden Geschäftsganges;
- 9) Controlle über Administration der Direction und Cassensturz.

§. 36. Der Vorstand versammelt sich in Ludwigslust, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, jedenfalls aber einmal im Herbst, 4 Wochen vor der Generalversammlung, und einmal im Frühjahr.

§. 37. Der Vorstand wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, Ehrenstellen, welche jeder Gewählte unter den Modalitäten des §. 33 auf ein Jahr übernehmen muß.

§. 38. Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang des Vorstandes nach einem von Letzterem sich entworfenen Geschäfts-Plane. Wenigstens neun Vorstands-Mitglieder müssen zugegen sein, wenn gültige Beschlüsse gefaßt werden sollen. In den Versammlungen entscheidet absolute Stimmen-Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit giebt der Vorsitzende oder dessen Substitut den Ausschlag.

§. 39. Auch in den Versammlungen des Vorstandes hat der Secretair ein genaues Protokoll zu führen.

## C. Die Direction.

§. 40. Die Direction besteht vorläufig aus zwei Mitgliedern, nämlich aus einem technischen Director, gegenwärtig in der Person des Herrn W. Benque, und einem Secretär, der zugleich Cassirer ist. Bei wachsenden Geschäften bleibt es dem Vorstande überlassen, auf Vermehrung des Direction-Personals anzutragen, worüber in einer Generalversammlung zu beschließen ist.

§. 41. Die Direction vertritt den Verein nach außen und leitet dessen Angelegenheiten nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung und der vom Vorstande zu ertheilenden Befehle.

§. 42. Ueber die Dienstdauer und das Gehalt der Directionsmitglieder enthalten das Nähere die zwischen ihnen und dem Vorstande abzuschließenden Contracte. Siehe Anlagen D und E.

§. 43. Die Mitglieder der Direction werden in allen selbstständigen Geschäften für den Verein entweder durch eine Vollmacht des Vorstandes oder durch eine Publikation von Seiten des letzteren in einem öffentlichen Blatte legitimirt.

## 4. Abtheilung.

## Generelle Bestimmungen.

§. 44. Alle an die Mitglieder des Vereins zu erlassende Bekanntmachungen sind als gehörig publicirt zu erachten, sobald solche durch drei hier viel gelesene Blätter veröffentlicht sind. Mit Unkenntniß kann sich dann kein Mitglied gegen statutenmäßige Nachtheile schützen.

§. 45. Von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern wegen Anrecht an Actien u. s. w. nimmt der Verein Ludwigslust, im Dezember 1845.

## Die vorbereitende Committee.

Herzog Gustav v. Mecklenburg, Oberforstmeister v. Buch, Geheim-Legationsrath Baron v. Schmidt, General-Lieutenant v. Both, Hofgärtner Schmeer, Kaufmann Pleßmann, Oberst v. Kleeburg, Auditor Abd. Beyer, Herzoglicher Gärtner Knießedt, Brauereibesitzer Busch, Kaufmann Kahl, Hofbaumeister Burk, Kaufmann Kannengießer, Doctor Schwarz, Seminarlehrer Wächter, Secretair Flohr, Hofgärtner Beißner, Hofapotheker Volger, Gerichtsrath Richter, Pastor Meier, Pastor Sellin, Gastwirth Behn, Taubstummenlehrer Benque, designirter techn. Director W. Benque.

Nachdem das Statut des pomologischen Vereins für Mecklenburg auf zwei Versammlungen der vorbereitenden Committee berathen und einstimmig von den anwesenden Mitgliedern angenommen worden ist, so wird dasselbe nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit der Ueberzeugung, daß das sich für den Verein interessirende Publikum die Solidität des intendirten Etablissements erkennen und sich zahlreich bei diesem gemeinnützigen Unternehmen betheiligen werde. Alle die speziellen Anschläge und die Mehr-Ausgabe nicht vorkommen kann, es vielmehr zu erwarten steht, daß schon im achten Jahre des Bestehens der Anstalt eine Rentabilität der Actien eintreten kann. Bevor nicht 700 Actien gezeichnet sind, kann die allerhöchste Genehmigung des Statuts nicht erbeten werden und ist es daher sehr zu wünschen, daß die Zeichnung möglichst rasch vor sich gehe. Daher ergeht die gehorsamste Bitte, daß recht viele Personen sich speziell für dieses acht vaterländische Unternehmen interessieren und die Sammlung von Unterschriften in ihrer nächsten Umgegend oder Stadt übernehmen wollen, wodurch sie sich ein großes Verdienst erwerben werden. Diejenigen, welche diese Bitte zu gewähren geneigt sind, wollen gütigst davon Anzeige machen, worauf ihnen eine Subscriptions-Liste zugesandt und solches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Ludwigslust, im Januar 1846.

Druck der Hinrichs'schen Buchdruckerei in Ludwigslust.

ein durchaus keine Notiz; überhaupt ist nur in Angelegenheiten des Vereins ein Proceß-Verfahren zulässig:

- a) Wenn ein Mitglied die statutenmäßige Einzahlung verweigert oder unterläßt;
- b) wenn einem Mitgliede die festgesetzten Vortheile nicht werden, ohne daß die Mittel ermangeln;
- c) bei Verletzung von Contracten, die der Vorstand mit Mitgliedern der Direction oder mit anderen Personen abschließt.

In allen übrigen Differenzen entscheidet die Stimmen-Mehrheit der Vorstands- und General-Versammlungen.

§. 46. Kein Vorstandsmitglied darf in Contracts-Verhältnisse mit dem Verein treten, sondern muß vorher seine Stelle niederlegen.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann nicht früher beantragt oder beschlossen werden, als ein volles Jahr nach geschener letzter Einzahlung und auch dann nur, wenn es klar vorliegt, daß der Verein seinen eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen und nicht in sich selbst bestehen kann. In diesem Falle veranlaßt der Vorstand eine Generalversammlung und kann alsdann durch drei Viertel der hier vertretenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen werden.

§. 48. Dieselbe Versammlung bestimmt dann auch, was mit dem Vermögen des Vereins beschafft werden soll. Daß diejenigen Actionäre, welche bei stattgehabter Auslösung den Betrag ihrer Actie zurückbezahlt erhalten haben, in diesem Falle keine weiteren Ansprüche an das Vermögen des Vereins machen können und als völlig abgefunden zu betrachten sind, versteht sich ganz von selbst.

§. 49. Dieses Statut tritt in Kraft, sobald es auf erster General-Versammlung angenommen und von hoher Landesregierung genehmigt worden ist.

C. Die Direction..

§. 40. Die Direction besteht vorläufig aus zwei Mitgliedern, nämlich aus einem technischen Director, gegenwärtig in der Person des Herrn W. Benque, und einem Secretär, der zugleich Cassirer ist. Bei wachsenden Geschäften bleibt es dem Vorstande überlassen, auf Vermehrung des Direction-Personals anzutragen, worüber in einer Generalversammlung zu beschließen ist.

§. 41. Die Direction vertritt den Verein nach außen und leitet dessen Angelegenheiten nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung und der vom Vorstande zu ertheilenden Befehle.

§. 42. Ueber die Dienstdauer und das Gehalt der Directionsmitglieder enthalten das Nähere die zwischen ihnen und dem Vorstande abzuschließenden Contracte. Siehe Anlagen D und E.

§. 43. Die Mitglieder der Direction werden in allen selbstständigen Geschäften für den Verein entweder durch eine Vollmacht des Vorstandes oder durch eine Publikation von Seiten des letzteren in einem öffentlichen Blatte legitimirt.

4. Abtheilung.

Generelle Bestimmungen.

§. 44. Alle an die Mitglieder des Vereins zu erlassende Bekanntmachungen sind als gehörig publicirt zu erachten, sobald solche durch drei hier viel gelesene Blätter veröffentlicht sind. Mit Unkenntniß kann sich dann kein Mitglied gegen statutenmäßige Nachtheile schützen.

§. 45. Von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern wegen Anrecht an Actien u. s. w. nimmt der Verein Ludwigslust, im Dezember 1845.

Die vorbereitende Committee.

Herzog Gustav v. Mecklenburg, Oberforstmeister v. Buch, Geheim-Legationsrath v. Both, Hofgärtner Schmeer, Kaufmann Pleßmann, Oberst v. Aleeb, zöglicher Gärtner Knießedt, Brauereibesitzer Busch, Kaufmann Kahl, Hofbaumeister Gieser, Doctor Schwarz, Seminarlehrer Wächter, Secretair Flohr, Hofgärtner Gerichtsrath Richter, Pastor Meier, Pastor Sellin, Gastwirth Behn, Landrath Director W. Benque.

Nachdem das Statut des pomologischen Vereins für Mecklenburg auf zwei Versammlungen und einstimmig von den anwesenden Mitgliedern angenommen worden ist, so wird dasselbe nachstehend mit der Uebersetzung, daß das sich für den Verein interessirende Publikum die Solidität des Unternehmens bei diesem gemeinnützigen Unternehmen beurtheilen werde. Alle die speziellen Anschläge abdrucken zu lassen, ist um Kosten zu ersparen unterblieben, übrigens sind erstere so berechnet, daß man, es vielmehr zu erwarten steht, daß schon im achten Jahre des Bestehens der Anstalt eine Bevorrathung von 700 Actien gezeichnet sind, kann die allerhöchste Genehmigung des Statuts nicht erlangen, daß die Zeichnung möglichst rasch vor sich gehe. Daher ergeht die gehorsamste Bitte, daß der vaterländische Unternehmern interessiren und die Sammlung von Unterschriften in ihrer Nähe zu wollen, woburth sie sich ein großes Verdienst erwerben werden. Diejenigen, welche diese Bitte zu davon Anzeige machen, worauf ihnen eine Subscriptions-Liste zugefandt und solches öffentlich be Ludwigslust, im Januar 1846.

Druck der Hinstorff'schen Buchdruckeret in Ludwigslust

ein durchaus keine Notiz; heiten des Vereins ein P a) Wenn ein Mitglied verweigert oder unterl b) wenn einem Mitgliede werden, ohne daß die c) bei Verletzung von Co Mitgliedern der Direc abschließt.

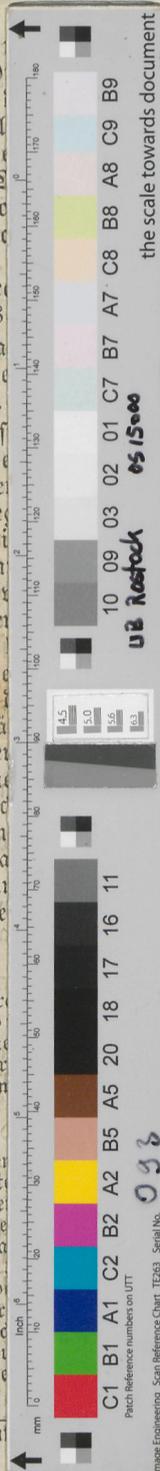
In allen übrigen Differ Mehrheit der Vorstands

§. 46. Kein Vorsta Verhältnisse mit dem Ve seine Stelle niederlegen.

§. 47. Die Auflös früher beantragt oder be Jahr nach gescheneher le nur, wenn es klar vorlie gangenen Verbindlichei in sich selbst bestehen ka Vorstand eine Genera durch drei Viertel der Auflösung des Vereins

§. 48. Dieselbe Ve was mit dem Vermögen Daß diejenigen Actionä loosung den Betrag ihre ben, in diesem Falle keine mögen des Vereins ma funden zu betrachten si

§. 49. Dieses Sta erster General-Versam her Landesregierung ge



in Angelegen- zulässig: ige Einzahlung Vortheile nicht in; er Vorstand mit nderen Personen t die Stimmen- Versammlungen. rf in Contracts- dern muß vorher

chaft kann nicht , als ein volles z und auch dann ein seinen einge- mmen und nicht alle veranlaßt der id kann alsdann en Stimmen die en. immt dann auch, haßt werden soll. atgehabter Aus- ahl erhalten ha- rübe an das Ver- als völlig abge- anz von selbst. ft, sobald es auf men und von ho- ist.

Schmidt, General- ldb. Beyer, Her- ufmann Kanne- apotheker Wolger, e, designirter techn.

n Committee berathen ten Kenntniß gebracht ents erkennen und sich gen des Statuts mit- abe nicht vorkommen Actien eintreten kann. es daher sehr zu wün- sich speziell für dieses er Stadt übernehmen t sind, wollen gütigst den wird.